



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.001/390-1.1/90

Entwurf einer BDG-Novelle 1990;

Sachbearbeiter:
MinR Dr. Schlifelner

Kl.: 2537

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z 13. Ge 90	
Datum: 2. MRZ. 1990	
Verteilt 7. MRZ. 1990	

Parl. Amt. Auftrag

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf einer BDG-Novelle 1990.

1. März 1990
Für den Bundesminister:
i.V. Schlifelner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

schlifelner



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.001/390-1.1/90

Entwurf einer BDG-Novelle 1990;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
MinR Dr. Schrifelner

Kl.: 2537

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 23. Jänner 1990,
GZ 920.196/1-II/A/6/90, versendeten Entwurf einer BDG-
Novelle 1990 nimmt das Bundesministerium für Landesver-
teidigung wie folgt Stellung:

Zu § 93 Abs. 3:

Nach dieser Bestimmung soll die Disziplinarkommission im Spruch des Disziplinarerkenntnisses, mit dem eine Disziplinarstrafe verhängt wird, Maßnahmen hinsichtlich der dienstlichen Verwendung des Beamten anregen und aussprechen können, daß eine Versetzung nach § 38 und (oder) eine Verwendungsänderung nach § 40 durch Weisung innerhalb einer Frist von sechs Monaten verfügt werden kann, wobei die Bestimmungen des § 38 Abs. 2 bis 5 und des § 40 Abs. 2 nicht anzuwenden sind.

Diese Bestimmung geht nach ho. Ansicht am Kern des Disziplinarwesens vorbei, weil durch sie keine disziplinären Konsequenzen eines pflichtwidrigen Verhaltens normiert werden, sondern die Disziplinarbehörde (Disziplinarkommission) einer anderen Behörde (Dienstbehörde) lediglich die dienstrechtliche Reaktion auf ein

- 2 -

pflichtwidriges Verhalten durch Wegfall der bei einer Versetzung maßgeblichen Kriterien und Schutznormen (§ 38 Abs. 2 bis 5 und § 40 Abs. 2 BDG 1979) erleichtern kann. Abgesehen davon erscheint die vorgesehene Bestimmung auch von ihrer Zielsetzung im Hinblick auf den Zeitraum, der vom Bekanntwerden der Pflichtverletzung bis zur Erlassung eines Disziplinarerkenntnisses verstreckt, als verfehlt.

Die vorgesehene Bestimmung steht nach ho. Ansicht auch in einem Spannungsverhältnis zu § 121 Abs. 1 BDG 1979, wonach eine Dienstpflichtverletzung über eine Disziplinarstrafe hinaus zu keinen dienstrechtlichen Nachteilen führen darf. Darüber hinaus könnte sich aus dem Wegfall der Kriterien für die Zulässigkeit einer amtswegigen Versetzung auch ein Problem hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebotes ergeben, weil die tatsächliche Veranlassung einer Versetzung ausschließlich im Ermessen der Dienstbehörde liegt und somit eine Ungleichbehandlung von Beamten, die unter Anwendung des § 93 Abs. 3 des Entwurfes disziplinär bestraft wurden, möglich erscheint.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

1. März 1990
Für den Bundesminister:
i.V. Schäffner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

